



Ernstbergstraße 2
50765 Köln – Blumenberg
Telefon 0221-222880-0 Fax 0221-222880-24
E-Mail ggs-ernstbergstrasse@stadt-koeln.de
www.ggs-ernstbergstrasse.de

1. Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 43 Absatz 3 Schulgesetz
zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten	Name des Kindes	Klasse des Kindes
--	-----------------	-------------------

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: **Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!**
vom _____ bis _____

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

Uns / Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich / haben wir Kenntnis genommen.

Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten

2. Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Beurlaubung wird befürwortet. nicht befürwortet.

Gründe:

Datum Unterschrift

3. Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____

abgelehnt. Grund: _____

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid.

Datum Unterschrift (Klassenlehrer/in bzw. Schulleitung)

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und **wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- -Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer
- persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.